

**Mieter:**

Name:  
 Straße:  
 PLZ/Ort:  
 Telefon:  
 Führerschein-Nr.:

**ACHTUNG:**

Ich habe die umseitig abgedruckten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Reisemobil Mietvertrag“ zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden, dass diese Bestandteil dieses Vertrages sind.

**Fahrer 1:**

Name:  
 Straße:  
 PLZ/Ort:  
 Geb. Datum- und Ort:  
 Führerschein-Nr.:  
 Ausst. Datum:  
 Ausst. Behörde:

---

Unterschrift des Mieters bei Übernahme des Fahrzeuges

---

Unterschrift des Vermieters

**Fahrer 2:**

Name:  
 Straße:  
 PLZ/Ort:  
 Geb. Datum- und Ort:  
 Führerschein-Nr.:  
 Ausst. Datum:  
 Ausst. Behörde:

**gefahrere km und Mietdauer:**

	km-Stand	Datum	Uhrzeit
bei Rückgabe			
bei Übernahme			
Gefahren			

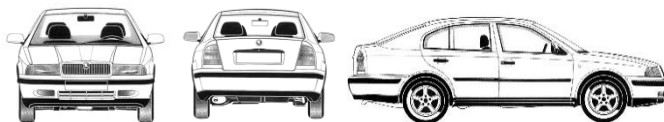
**Mietgegenstand:**

KFZ-Marke:  
 Typ:  
 Amtl. Kennz.:  
 Treibstoff:

**Beschädigungen bei Ende der Miete:**

**Tankfüllung bei Rückgabe:**

**Beschädigung durch den Mieter:**



**Beschädigungen bei Beginn der Miete:**

Keine Beschädigung

**Tankfüllung:** voll

**Vignette:** ja (Österreich)

**Miettarif:**

---

Unterschrift des Vermieters bei Rückgabe des Fahrzeuges

**Versicherungsschutz des Fahrzeuges:**

Haftpflichtversicherung mit gesetzlicher Deckungssumme.  
 Kaskoversicherung Selbstbehalt € 600,-

---

Unterschrift des Mieters bei Rückgabe des Fahrzeuges

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN REISEMOBIL-MIETVERTRAG

Vertragspartner dieses Mietvertrages sind die BÄM Mobility GmbH, Salzburger Straße 69, 5500 Bischofshofen, im Folgenden kurz „Vermieter“ genannt und die bzw. der einseitig genannte Mieterin bzw. Mieter, im Folgenden kurz „Mieter“ genannt.

### 1. Allgemeines:

Der Mieter hat das Fahrzeug vor Übernahme eingehend zu besichtigen und die Vollständigkeit der Ausrüstung sowie der Kfz-Papiere zu überprüfen. Das Fahrzeug weist außer den umseits angegebenen Schäden keinerlei Beschädigung auf. Der Mieter wurde über die Behandlung und Führung des Wagens eingehend unterrichtet.

### 2. Reservierung/Mietpreiszahlung:

- 2.1. Eine verbindliche Reservierung kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Vermieters und der geleisteten Anzahlung von 50 % des Gesamtbetrages durch den Mieter zustande. Die restlichen 50 % sind bis eine Woche vor Reisebeginn fällig.
- 2.2. Der Mietpreis richtet sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Mietpreislise.
- 2.3. Kraftstoff-, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz-, sowie Fährgebühren als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren sind vom Mieter selbst zu bezahlen.

### 3. Benützung des Reisemobile:

- 3.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und sachgemäß zu behandeln sowie ordnungsgemäß zu verschließen. Des Weiteren sind Betriebsanleitungen sowie maßgebliche Vorschriften und technische Regeln zu beachten. Der Betriebszustand, insbesondere Öl- und Kühlwasserstand, sowie Reifendruck sind regelmäßig zu überwachen.
- 3.2. Alle Fahrzeuge sind Nichtraucher-Fahrzeuge!
- 3.3. Das Wasser im Frischwassertank des Fahrzeuges ist nicht (!) als Trinkwasser zu verwenden. Darauf wird bei der Einschulung auf das Fahrzeug dezidiert hingewiesen. Bei allfälligen gesundheitlichen Schäden oder Beeinträchtigungen des Mieters, der Mieterin durch die Verwendung dieses Brauchwassers, hält sich der Vermieter schadlos.
- 3.4. Die Mitnahme von Haustieren ist im Vorhinein vom Vermieter schriftlich zu gestatten.
- 3.5. Die Weitervermietung des Wagens, die Überlassung des Wagens oder die Einräumung der Verfügungsgewalt über diesen (insbesondere auch durch Überlassung der Wagenschlüssel) an nicht im Mietvertrag genannte Personen, die gewerbliche Personenbeförderung sowie die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Fahrlehrern, das Abschleppen oder Schieben anderer Fahrzeuge mit dem Mietfahrzeug, sowie die Begehung von rechtswidrigen Taten, auch, soweit sie nur nach dem Recht des Tatortes verboten sind, ist verboten. Der Mieter haftet dem Vermieter für alle daraus entstandenen Schäden.
- 3.6. Fahrberechtigt sind grundsätzlich nur Personen mit entsprechender Lenkerberechtigung.
- 3.7. Die eigenmächtige Erteilung von Reparaturaufträgen durch den Mieter ist untersagt. Bei abgestellten Fahrzeugen sind Türen und Fenster ordnungsgemäß zu sichern bzw. zu verschließen. Das Lenkradschloss muss eingerastet sein. Im Schadensfall ist zuerst die telefonische bzw. schriftliche Weisung des Vermieters einzuholen. Für die Behebung von Schäden darf nur eine Vertragswerkstätte in Anspruch genommen werden, **ausgenommen, sie ist weiter als 100 km entfernt.**
- 3.8. Ein Unfallbericht muss spätestens bei der Fahrzeugrückgabe dem Vermieter vollständig ausgefüllt und unterschrieben übergeben werden. Er muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.
- 3.9. **Zu widerhandlungen gegen diese Vertragsbestimmungen haben den Verlust der Versicherungsdeckung zur Folge.**

### 4. Mietdauer:

- 4.1. Die Mindestmietdauer beträgt 1 Woche (Hauptsaison) bzw. 4 Tage (Spartage, Vor- Nachsaison).
- 4.2. Der Mietvertrag ist auf die umseitig festgelegte Zeit abgeschlossen. Sollte der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug geraten, gelten weiterhin die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Außerdem wird mindestens ein weiterer Miettag verrechnet. Kosten, die dadurch entstehen, dass ein nachfolgender Mieter oder eine andere Person gegenüber dem Vermieter Ansprüche wegen einer vom Mieter zu vertretenden verspäteten Fahrzeugübernahme geltend macht, trägt der Mieter.
- 4.3. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Rückgabe des Fahrzeuges zu verlangen, wenn der Mieter mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist oder der Vermieter begründete Gefahr für sein Eigentum sieht.

### 5. Rücktritt und Storno:

- 5.1. Wird die Miete infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände, wie Nichtrückgabe bzw. nicht termingerechter Rückgabe durch den Vormieter, Beschädigung oder Zerstörung des Mietgegenstandes durch den Vormieter oder einen Dritten, Streik, hoheitlicher Anordnung oder ähnlich schwerwiegende Ereignisse, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können Mieter oder Vermieter zu Mietbeginn vom Vertrag zurücktreten.
- 5.2. Bei Stornierung des Mietvertrages durch den Mieter werden bis eine Woche vor Mietbeginn 50 % und danach 100 % der Vertragssumme bzw. der nicht konsumierten Miete fällig.

**Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.**

### 6. Rückgabe: Der Mieter ist verpflichtet,

- 6.1. Das Mietfahrzeug ist zum vereinbarten Rückgabetermin in ordnungsgemäßem Zustand zurückzustellen.
- 6.2. Die Kosten für die Endreinigung sind aus der Preisliste zu entnehmen.
- 6.3. Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und ist vom Mieter vollgetankt zurückzustellen. Andernfalls werden dem Mieter die Kosten für die Wiederauffüllung des Tanks und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,-€ verrechnet. Der Mieter ist verpflichtet, den Wert von nicht zurückgegebenen Bestandteilen, Teilen der Inventarliste, Werkzeug und dergleichen bei der Rückgabe des Wagens zu bezahlen. Dies gilt auch für die Kosten der Wiederbeschaffung von abhanden gekommenen Fahrzeugpapieren.
- 6.4. Eine Haftung des Vermieters für Gegenstände, welche der Mieter im Wagen zurücklässt, wird ausgeschlossen.

### 7. Versicherung:

- 7.1. Das Mietfahrzeug ist kaskoversichert (20.000,-€ Tagesereignis). Der Selbstbehalt im Schadensfall beträgt 350€, außerhalb Österreichs 750 €. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass zusätzlich zu den in Punkt 3. genannten Fällen auch kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wird oder, wenn ein Unfall oder eine Beschädigung bei Fahrten unter Einwirkung von Alkohol oder Drogen entstehen.

### 8. Auslandsfahrten:

Auslandsfahrten sind im Vorhinein mit dem Vermieter abzuklären, auch um den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete sind verboten.

### 9. Schad- und Klagloshaltung:

- 9.1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Laufzeit des Vertrages am Fahrzeug entstehen, sowie für Schäden, die er unter Benützung des Fahrzeuges bei Dritten verursacht. Der Mieter verpflichtet sich, der Vermieter für alle daraus entstehenden Nachteile schad- und klaglos zu halten.
- 9.2. Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstehen, für alle Folgen von Verstößen gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot, oder sonstige ungesetzlichen Handlungen im In- und Ausland, z.B. StVO, Zollvorschriften usw., für Schadenersatzforderungen, für die die Haftpflichtversicherung aus welchen Gründen immer keine Deckung gewährt, für Selbstbehalt aus der Kaskoversicherung, für Schäden am Mietfahrzeug, für die die Kaskoversicherung keine Deckung gewährt, für jene Schäden, an deren Zustandekommen ihn kein Verschulden trifft, sowie für alle Schäden, die ein Dritter, dem der Mieter das Fahrzeug überlassen hat, verursacht.

### 10. Verhalten bei Verkehrsunfällen:

- 10.1. Bei Auftreten von Schäden oder bei Verwicklung des Fahrzeuges in einen Verkehrsunfall ist der Vermieter sofort telefonisch zu verständigen.
- 10.2. Der Mieter ist verpflichtet, im Falle der Beteiligung an einem Verkehrsunfall alles vorzunehmen, was zur Klärung des Sachverhaltes dienlich ist, insbesondere sofortige polizeiliche Meldung, Feststellung der Kennzeichen der am Unfall beteiligten Fahrzeuge, Feststellung von Namen und Anschrift der beteiligten Personen und Zeugen, Anfertigen einer Lageskizze usw.
- 10.3. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter und dessen Versicherer alle von diesen geforderten Informationen unverzüglich, jedenfalls aber sofort auf Anfrage zu geben.
- 10.4. Der Mieter ist **nicht** berechtigt, einen Anspruch Dritter ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen.

### 11. Sonstige Vertragsbestimmungen:

- 11.1. Der Vertrag wurde im Geschäftslokal des Vermieters abgeschlossen.
- 11.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 11.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so hat dies nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der betroffenen Bestimmung gewollt haben.

12. **Datenschutz:** Der Mieter erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die im Mietvertrag enthaltenen persönlichen Daten vom Vermieter automatisationsgestützt verarbeitet und übermittelt werden dürfen. Personenbezogenen Daten werden von dem Vermieter an Dritte nur weitergegeben, wenn dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist, sie gesetzlich zur Weitergabe verpflichtet sind oder vom Mieter explizit eingewilligt wurde. Der Mieter hat jederzeit das Recht, Auskunft über seine gespeicherten, persönlichen Daten zu verlangen. Das Auskunftsverlangen hat er schriftlich an den Vermieter zu richten. Im Zuge dessen hat er auch seine Identität in geeigneter Form nachzuweisen. Der Mieter hat weiters jederzeit das Recht, die Berichtigung oder Löschung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen. Das Lösungsbegehren hat der Mieter per mail an [telefonzentrale@vierthaler.at](mailto:telefonzentrale@vierthaler.at)/office@vierthaler.at oder schriftlich unter Anschluss des Namens und der Adresse und des Grundes für eine Berichtigung oder Löschung zu stellen.

13. **Gerichtsstand:** Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich österreichisches Recht. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht des Landesgerichtssprengels Salzburg örtlich zuständig, soweit nicht konsumentenschutzrechtliche Sonderbestimmungen zum Tragen kommen.



5500 Bischofshofen, Salzburger Straße 69  
06462/2532  
[info@bäm.at](mailto:info@bäm.at)  
[www.bäm.at](http://www.bäm.at)

5600 St. Johann/Pongau, Salzburger Straße 21  
06412/8440  
[info@bäm.at](mailto:info@bäm.at)  
[www.bäm.at](http://www.bäm.at)

# Reisemobile Inventarliste

- Fahrradträger
- 2 Stk. Fahrzeugschlüssel
- Bedienungsanleitung
- Komfortschlafauflage
- Leintuch

Sonstige Anmerkungen:

.....  
.....  
.....

entgegengenommen am: .....

.....  
Unterschrift Kunde

.....  
Unterschrift Mitarbeiter

Rückgabe am: .....

.....  
Unterschrift Kunde

.....  
Unterschrift Mitarbeiter



5500 Bischofshofen, Salzburger Straße 69  
06462/2532  
[info@bäm.at](mailto:info@bäm.at)  
[www.bäm.at](http://www.bäm.at)

5600 St. Johann/Pongau, Salzburger Straße 21  
06412/8440  
[info@bäm.at](mailto:info@bäm.at)  
[www.bäm.at](http://www.bäm.at)

## Aufklärungsbestätigung

Im Rahmen der Übergabe des Reisemobiles der KFZ-Marke.....  
des Typs ..... mit dem amtlichen Kennzeichen .....  
wurde(n) ich (wir) über die Verwendung und die Bedienung des Reisemobiles aufgeklärt.

Insbesondere wurde(n) ich (wir) auf die Punkte

- Campingmodus,
- Einfahren der Markise bei Wind und Regen und die
- richtige Verwendung des Aufsteldaches

aufmerksam gemacht, um mögliche Risiken in der Verwendung zu vermeiden.

Ebenso wurde mir die Betriebsanleitung des Fahrzeuges ausgehändigt und verpflichte ich mich das Fahrzeug entsprechend der Anleitung zu betreiben.

Mit meiner (unserer) Unterschrift bestätige(n) ich (wir), all diese Aufklärungen und Einweisungen zur Kenntnis genommen und auch verstanden habe(n).

Datum: ..... Unterschrift: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....